

Zeitschrift: Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht

Herausgeber: Münsterbauverein

Band: 28 (1915)

Artikel: Ablassbriefe zugunsten des Münsterbaues

Autor: Fluri, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ablassbriefe zugunsten des Münsterbaues.*

Von *Ad. Fluri.*

Wenn ein schlichter Mann beim Betrachten eines herrlichen Baudenkmals aus alter Zeit ausruft: „Das hat aber Geld gekostet!“ so spotten wir „Kunstverständige“ über eine derartige merkantile Auffassung eines Kunstwerkes, und doch hat der Mann nichts Unrichtiges gesagt, sondern bloss das in den Vordergrund gestellt, was bei der Beurteilung eines Kunstwerkes verschwiegen oder nur ganz zart angedeutet werden soll.

* Der Verfasser bittet von vornehmerein um Absolution für die Wahl dieses Themas, das zu seiner erschöpfenden Behandlung eine wissenschaftliche Ausrüstung erforderte, die er nicht besitzt, und zu seiner gründlichen Darstellung einen Raum verlangte, der weit über den Rahmen eines bescheidenen Münsterbauberichtes hinausginge. Ein Stückwerk ist's. Der aufmerksame Leser hat's bereits an der Überschrift gemerkt. Dass nicht schlechthin *die* Ablassbriefe, sondern bloss Ablassbriefe vorgeführt werden, hat seinen guten Grund. Von den sämtlichen hier in Betracht kommenden Ablassbullen ist nur eine einzige noch im Original vorhanden. Nach der Reformation hatte man in Bern kein grosses Interesse mehr an ihrer Aufbewahrung. „Lit die Bull im römi-

Nicht bloss zum Kriegführen, sondern auch zum Bau und zum Unterhalt eines Münsters braucht es Geld, nochmals Geld und wiederum Geld. Es ist ein interessantes, wenn auch nicht immer sehr erbauliches Stück Münsterbaugeschichte, den verschiedenen Quellen nachzugehen, aus denen Beiträge zu seinem Bau und seiner Erhaltung flossen. Da finden wir als reinste und schönste Quelle, von den Anfängen des Münsters bis zur Gegenwart fortwährend sprudelnd, die freiwilligen Beisteuern von Einzelnen und von Korporationen. Daneben lieferte, bald reichlicher bald spärlicher, der Staat seine Beiträge. In älterer Zeit leitete er einen Teil der Privatpensionen und der Bussengelder dem Bau des lieben Himmelsfürsten und Hausherrn St. Vinczenz zu, und am Ende des vorigen Jahrhunderts gestattete er zur Krönung des Werkes die Anlage einer Geldlotterie. Von keiner der Quellen aus vorreformatorischer Zeit erwartete man jedoch einen grössern Gewinn als vom Ablass.

In der katholischen Kirche versteht man unter Ablass die dem reuigen Sünder zuteil werdende Erlassung der zeitlichen Kirchenstrafe, bezw. deren Umwandlung in eine entsprechende Gegenleistung. An Stelle der öffentlichen Kirchenbusse trat nämlich im Laufe der Zeiten die Geldbusse, die als Beitrag an ein gutes Werk wie z. B. an den Bau einer Kirche oder an einen Kriegszug gegen die Türken verwendet wurde.

Wenn von Ablass- oder Indulgenzbriefen die Rede ist, so haben wir zu unterscheiden:

schen plundersack“, schrieb Stadtschreiber Peter Cyro ins Stadtbuch an den Rand einer Kopie; eine andere Abschrift versah er mit der Bemerkung: „Lit die Bull im lidernen sack“. Die sorgfältige Verwahrung der Bullen in einem ledernen Behälter beweist, wie hoch man sie schätzte; die spätere despektierliche Bezeichnung erklärt uns ihr Verschwinden.

1. die auf Pergament geschriebene, mit dem päpstlichen Bleisiegel versehene *Ablassbulle* und deren handschriftlich oder durch den Druck vervielfältigte und von einem Notar beglaubigte Kopie (= Transsumpt);
2. den in deutscher Sprache geschriebenen oder gedruckten *Auszug* der wichtigsten Bestimmungen der Bulle, der den gemeinen Mann mit dem Ablass bekannt machen sollte;
3. das lateinische *Ablassformular* (*forma absolutionis*), den eigentlichen Ablassbrief oder Ablasszettel mit leerem Raum für den Namen des Erwerbers.

Gleich zu Beginn des Baues unseres Münsters rechnete man mit dem Ablass als Einnahmsquelle. Der Chronist Justinger, als einer der dabei war, erzählt, dass bei der Grundsteinlegung, am 11. März 1421, man „arm und rich gebeten, ir stür und almusen ze geben, um den aplas ze verdienen“. Von ihm erfahren wir auch, dass „der babst Martinus der fünfte, vil cardinelen, vil ertzbischoffe und bischof großen ablaz geben hant allen denen, so ir almusen an den buw gebent, nach wisung der bullen und briefen, so di stat von Bern harumb hat“. Leider sind diese Bullen und Breven nicht mehr vorhanden; wir wissen daher nichts Näheres über den Ablass, den sie erteilten. Die Hindernisse, die sich anfänglich der Ausführung des Bauplanes entgegenstellten, schreibt Justinger dem Teufel zu, der fürchtete, es werde ihm „manige sele entloufen dur den großen aplas, den man mit dem almusen, daran ze gebenne, verdienot“. Die Almosen flossen indessen spärlich; ein späterer Chronist, Tschachtlan, fügt ergänzend hinzu: „An den buw wart geben 44 pfund; es war vil ze wenig. Maria hilf dir selber zu dinem buw! Amen.“

Die Wirkungen dieses ersten grossen Ablasses entsprachen nicht den Erwartungen. Der Ablass ist indessen steigerungsfähig; je grösser der Ablass, je grösser auch der Ertrag für den Münsterbau. So rechnete man damals nicht bloss in Bern, sondern in der ganzen Christenheit. Glücklich pries sich die Stadt bezw. die Kirche, die einen Ablass erhalten, der stärker war, als derjenige der Nachbarstadt oder des Nachbarlandes. Vollkommene Ablässe waren ursprünglich nur beim Papst in Rom erhältlich. Um sie zu erlangen, musste der Bussfertige eine Pilgerfahrt nach Rom unternehmen. Im Laufe der Zeit verlieh der Papst Kardinälen, Bischöfen und anderen kirchlichen Würdenträgern das Recht, vollkommenen Ablass zu erteilen. Einen solchen Ablass nannte man schlechthin Romfahrt oder auch Jubeljahr.

Am 5. Juni 1462 anerbte sich Meister Johannes Bäli, der Stadt Bern das Haupt des heiligen Vincenz, ihres Schutzpatrons, heimlich von Köln nach Bern zu bringen, vom Papste Absolution für dieses Sacrilegium zu erhalten und zugleich zu bewirken, dass die Stadt Bern ein Jubeljahr erhalte, damit „die kilch usgebuwen wurd, . . . wand in diesem jar gand die jubeljar in tütschen landen all us“. (H. Türler: Meister Johannes Bäli und die Reliquienerwerbungen der Stadt Bern in den Jahren 1463 und 1464. Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern, 1893.)

Es gelang Bäli, die Absolution für seinen Kirchenraub zu erlangen und diesen auch auszuführen; hingegen konnte er den in Aussicht gestellten Ablass des Papstes nicht erwirken. Die Berner mussten sich mit zwei von neun römischen Kardinälen ausgestellten Indulgenzen, vom 8. und 25. April 1463, begnügen. Diese erteilten

allen denjenigen Ablass, die nach vorangehender Beichte und Busse im St. Vinczenz-Münster zu Bern ein Pater noster und Ave Maria mit Andacht sprechen und zum Kirchenbau, zu Messbüchern und andern zum Gottesdienste nötigen Stücken und Zierden eine Steuer geben.

Ein am 1. Juli 1463 ausgestellter Ablassbrief des Bischofs von Sitten, Walter von Supersaxo, hat einen ähnlichen Inhalt, ebenso der Ablassbrief des Bischofs von Lausanne, Wilhelm von Varras, vom 14. Mai 1464, der einen Ablass von 40 Tagen allen denjenigen erteilt, die an den vornehmsten jährlichen Festen, als zu Weihnachten, Ostern, am St. Vincenz- (22. Januar) und am 10 000 Rittertag (22. Juni) die St. Vinczenzkirche besuchen und zu deren Bau und Kirchenornaten beisteuern.

Gegen Ende des Jahres 1464 reiste Meister Johannes Bäli zum zweiten Male nach Rom, um für die Stadt Bern einen vollkommenen Ablass, wie ihn Basel hatte, zu erwerben. Dieser war jedoch nicht zu erhalten, obwohl der Papst, wie Bäli behauptete, ihn versprochen hatte.

Der angeführte Basler Ablass ist in den von Caspar Wirz herausgegebenen „Bullen und Breven aus italienischen Archiven, 1116—1623“ (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 21, S. 101) auszugsweise mitgeteilt: „Romæ 1463, April 20, Pius II. Wie uns wohl bekannt ist, befindet sich die Kathedrale zu Basel in baufälligem Zustande. Wir erteilten daher durch unser Schreiben vom 27. April 1460 auf drei Jahre allen, welche genannte Kirche am Feste der Geburt Mariæ und 14 Tage nachher andächtig besuchen würden und zu der Kirche Unterhalt Beiträge leisten, *vollständigen* Ablass, und gaben dem Bischof Vollmacht, die nötigen Beichtväter für diesen Anlass zu ernennen. Nachdem nunmehr der

angesetzte Termin abgelaufen, erneuern wir hiermit genannte Indulgenz für weitere drei Jahre . . . Der dritte Teil alles eingegangenen Geldes soll ohne allen Abzug für die Ausrüstung des Heeres und der Flotte gegen die Türken verwendet werden.“

Was die Basler hatten, schien den Bernern auch begehrenswert. Am 18. Januar 1473 beschlossen Rät und Burger der Stadt Bern, ihren Stadtschreiber, Meister Thüring Fricker, nach Rom zu senden, um den längst gewünschten römischen Ablass, bzw. eine Romfahrt zu erwirken. Die grosse Handelsgesellschaft zu Ravensburg wurde ersucht, durch einen ihrer Handelsgenossen in Rom, „ob sich begeben, das der vermelit statschriber gelts bedorffen wurd, im bis an tusend guldin fürzusetzen“, da es „umbkomlich ist, so vil gellts solichen veren (weiten) weg zu führen“. In dem Schreiben „an meister Thüringen von der Romfart wegen“, vom 5. Februar 1473, lesen wir u. a.: „Lieber meister Thüring, als ir dann von uns und unserm großen rat gen Rom zeriten einhelliclich usgevertiget sind, und wir daruff gen Ravenspurg umb etlich gelt geschrieben, haben wir von den selben wider antwurt empfangen, als ir an dire eingeleiten coppie vernemmend, und wir bevelchent üch . . . die werbung nach dem aller besten ze tund an unserm aller heilig vatter, dem babst, auch dem cardinal und andere, da üch gut bedunck, damit die ding einen glücklichen fürgang gewinnen und wir üch gentzlichen wol vertruwen, dann wir als gut cristen lüte den gebotten unsers heiligen vatters gehorsam sin wellend.“ Ende April oder anfangs Mai kehrte Fricker, der unterdessen in Pavia zum Doktor der Rechte promoviert worden war, mit zwei Bullen zurück. Die kleinere, „ein merklich bull von Sannct Vincentzien unseres husherren heiligen

houpts wegen“, gewährte allen denjenigen Ablass, die am Tage des heiligen Vincenz die Kirche, wo dessen Haupt aufbewahrt wird, bussfertig besuchen, beichten und zu deren Unterhaltung Beiträge geben.

Bezüglich der grösstern, der „bull des ersten römschen applas“, wie Fricker sie selbst bezeichnete, verweisen wir auf folgende Publikation, die von der Schweizer. Gutenbergstube 1913 herausgegeben worden ist: „Ablass-Bulle Sixtus IV. zugunsten des St. Vincenzen-Münsters 1473“. Diese Bulle ist für die Geschichte des Münsterbaues besonders wertvoll, indem sie Angaben über die Baukosten enthält. Es heisst nämlich darinnen, dass die Berner für die Kirche des Märtyrers Vincenz, die sie neu zu bauen begonnen, schon mehr als 40 000 Goldgulden aufgewendet haben und dass zur Vollendung des Baues, der noch nicht zur Hälfte gediehen sei, nach Versicherung glaubwürdiger Leute noch 60 000 Goldgulden nötig sein werden.

Es ist unschwer zu erraten, von wem diese Kostenberechnung herrührt, nach welcher, wenn wir den Goldgulden 50 Franken gleichsetzen, was eher zu tief als zu hoch gegriffen ist, der Bau des Münsters bereits zwei Millionen Franken gekostet und noch drei Millionen Franken beanspruchte. Meister, oder wie wir jetzt sagen müssen, Dr. Thüring Fricker, hat in einem alten Zinsbuch „die merklich groß büw, so ein statt Bern swärlichen und mit großen kosten getan hat und dadurch in söllich schuld — 1473 betrug die Staatsschuld 23 000 Gulden — kommen ist“, aufgeschrieben. Am Schlusse seiner Zusammenstellung notierte er: „Also ungevärlich und zum ringsten geschatzt, so tun dis buw in ein summ 62 000 pfund und vil mer.“ (Mitgeteilt von Karl Howald

im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern,
IX, 200 ff.)

Sonderbarerweise kommt in dieser Aufzählung das Münster nicht vor; nur die Sakristei wird im Zusammenhang mit dem Beinhause (auf der Plattform) erwähnt, ohne dass hier eine Zahl ausgesetzt wäre, „bringt ein gros summ, die nitt eigentlich geschatzt mag werden, das ein statt daran geben hat.“

Ebenso auffällig ist es, dass in den noch vorhandenen 16 Stadtrechnungen aus den Jahren 1430—1452, herausgegeben von Emil Welti, nur ein einziger Posten sich auf den Münsterbau bezieht. In der Rechnung für die zweite Hälfte des Jahres 1441 steht: „Denne meister Hansen von Ulm umb das glaßphenster in dem nüven kor 275 ♂ 3 β.“

Es scheint, die Stadtkasse sei bis jetzt nicht, oder beinahe nicht für den St. Vincenzbau in Anspruch genommen worden. Wie weit der Bau nun vorgerückt war, darüber geben uns die orientierenden Zusammenstellungen von A. Zesiger in den Münsterbauberichten 1908 und 1910 willkommenen Aufschluss: „Mittelschiff und Turm mochten bis Seitenschiffhöhe gediehen sein. Der Chor ragte ungefähr 20 m hoch empor, entehrte aber noch des Gewölbes. Bloss die beiden Seitenschiffe waren eingewölbt.“ Die zahlreichen Kapellen der Seitenschiffe waren Stiftungen von Privaten. (H. Türler: Die Altäre und Kaplaneien des Münsters in Bern vor der Reformation. Neues Berner Taschenbuch 1896, S. 72 ff.)

Angesichts der drückenden Schuldenlast und der Notwendigkeit, neue Geldquellen für den Bau des Münsters aufzudecken, wird Fricker als gewiefter Finanzmann und treuer Sohn der Kirche es nicht unterlassen haben,

den Rat auf den doppelten Nutzen des Ablasses aufmerksam zu machen.

Der im Jahr 1473 erworbene Ablass sollte zwar erst 1476 beginnen und von drei zu drei Jahren in viermaliger Reihenfolge wiederholt werden. Er galt allen wahrhaft Bussfertigen und Beichtenden, die von St. Michaeli (29. September) bis acht Tage später die Kirche andächtig besuchen und zu ihrer Vollendung hilfreiche Hand bieten würden. Die Beichtväter erhielten die Vollmacht, vollkommenen Ablass und Vergebung der Sünden zu erteilen, alle Gelübde abzuändern, mit Ausnahme der gelobten Pilgerfahrten über Meer (nach Jerusalem), zu den Aposteln Petrus und Paulus (nach Rom) und nach Compostella zum Apostel Jakobus; als ausgeschlossen galten auch die Priester- und Ordensgelübde. Von den Ablassgeldern sollen ein Drittel zum Kampfe gegen die Ungläubigen und zwei Drittel für den Bau der Kirche verwendet werden.

Eine anschauliche Schilderung der ersten Romfahrt des Jahres 1476 hat Gustav Tobler, der Herausgeber von Diebold Schillings Chronik, im Neuen Berner Taschenbuch 1897 gegeben. Er hat auch zuerst nachgewiesen, dass der Rat von Bern für die Vervielfältigung der Ablassbulle die damals noch junge Buchdruckerkunst in Anspruch nahm. Ein Exemplar des Druckes, das einzige bekannte, ist im Kestner-Museum in Hannover vorhanden. (In Originalgrösse reproduziert, als Beilage zu der oben erwähnten Publikation.)

Wie gross auch der Zudrang zu der Romfahrt des Jahres 1476 war, so erfüllten sich die — finanziellen Hoffnungen, die man auf diesen Ablass gesetzt hatte, doch nicht; denn er war zu schwach, geringer an Kraft, als derjenige, den die Freiburger von dem Bischof von

Lausanne erworben hatten, was der Chronist Anshelm besonders hervorhebt: „Uf den ersten tag hornung 1478 hat ein ersam stat Bern her Burkhardt Störren, bäbstlichen protonotarium, diacon, fürtreffenlichen pfrüendenjäger und probst zu Anseltingen, nit mit lärer däschen, und mit einem sak vol credenz-, instruction-, supplication- und fürdernißbriefen gon Rom geschickt, stärkeren ablaß ze koufen, den vor der wolgelert, aber römscher finanz unbericht doctor Thüring hat erkouft.“

Ein *Motu proprio* (eine unbestreitbare päpstliche Entscheidung) Sixtus IV., vom 1. April 1478, beweist, dass Stör sich seines Auftrages prompt entledigte. Der Inhalt des päpstlichen Schreibens ist folgender:

„Damit die Pfarrkirche S. Vincenz Märtyrer zu Bern in der Diözese Lausanne sollte zu Ende gebaut werden können, hatten wir durch eine Bulle an Besuchern der Kirche, die Gaben spendeten, an gewissen Tagen völligen Sündenerlaß gewährt und den Pfarrer ermächtigt, Beichtväter zu ernennen, die für alle Fälle, einige dem apostolischen Stuhle vorbehaltene ausgenommen, Absolution erteilen sollten. Da nun für andere Orte derselben Diözese und des Herzogtums Savoyen, die an Bern grenzen, viel weit gehendere Indulgenzen erteilt wurden, auch wegen der Burgunderkriege genannte Kirche noch wenig Nutzen gehabt hat, beschließen wir, daß alle, welche jene Kirche am Feste S. Michael Erzengel und 15 Tage darauf alle 3 Jahre (fünfmal von 1478 an gerechnet) besuchen und soviel spenden, als sie in acht Tagen für ihren Unterhalt brauchen, den vollen Ablaß genießen sollen, den die Besucher Roms in einem Jubeljahr erhalten, und daß die Beichtväter auch in den genannten Ausnahmsfällen absolvieren, Gelübde in andere fromme Werke umwandeln, von allen Kirchenstrafen freisprechen, jeg-

lichen Makel aufheben und Dispens für Irregularitäten erteilen dürfen. Inzwischen sollen alle andern Indulgenzen in der Diözese ungültig sein und alle Geistlichen haben gegenwärtige Bulle unentgeltlich bekannt zu machen.“

(C. Wirz. Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven. Das Pontifikat Sixtus IV. 1471—1484, S. 128.)

Auf das *Motu proprio* folgte die Bulle vom 12. April 1478. Sie wiederholt einleitend, dass der kaum zur Hälfte vollendete Bau der St. Vinczenzenkirche bereits 40 000 Goldgulden gekostet habe und gewährt vollständigen Ablass unter den bereits bekannten und im Motu proprio erwähnten Bedingungen allen denjenigen, die die Kirche vom Vorabend St. Michaeli an (28. September) bis acht Tage später besuchen. Die Summe, für die ein voller Ablass erhältlich ist, entspricht dem für die Dauer einer Woche benötigten Zehr- bzw. Kostgelde. Vom einbezahlten Ablassgeld gehören zwei Teile dem Bau des Münsters und der dritte Teil dem Papste zum Kriege wider die Türken. Die Ablassbulle gilt von 1478 an in dreimaliger Reihenfolge von drei zu drei Jahren. Abschriften mit dem Siegel des Propstes oder des Leutpriesters versehen und der Unterschrift von zwei öffentlichen Notarien haben die gleiche Gültigkeit, wie die Originalbulle. Diese ist noch vorhanden und trägt das bekannte Bleisiegel, von dem eine Reproduktion auf S. 3 zu sehen ist. (Staatsarchiv Bern, Fach Stift.)

Die Bulle wurde vom Stadtschreiber Dr. Thüring-Ficker ins Deutsche übersetzt; in seinem Rodel notierte er: „Uff Johannis Baptiste (24. Juni) 78. Des ersten ein transsumpt der bärpstlichen bullen zu tütsch gemacht

us latin, ist lang, tut 4 ½. — Geritten gon Basel von des römschen aplaß wegen und usgewesen 8 tag, tut selb dritt 12 ♂ 7½ β.“ Dieser Ritt nach Basel ist offenbar auch im Zusammenhang mit dem Auftrag zum Druck der Bulle, von der wir wissen, dass sie nebst einem deutschen Auszuge für den gemeinen Mann in 1000 Exemplaren von einer Basler Druckerei vervielfältigt worden. (Siehe: Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf 1476—1536. Verlag der Schweiz. Gutenbergstube. Bern 1913.)

Aus dem Jahr 1478 ist noch eine zweite Bulle des Papstes Sixtus IV., deren Inhalt C. Wirz aus den Registern des Vatikans in seiner Sammlung von „Bullen und Breven“ aus italienischen Archiven, 1116—1123 mitteilt: „Romae 1478 Junii 1. Sixtus IV &c. Mit einer frührern Bulle haben wir der Kirche S. Vinzenz in Bern zu Gunsten ihres baulichen Unterhalts und ihrer Ausschmückung auf 5 Jahre Indulgenz erteilt. Wir verlängern hiemit diese Vergünstigung auf weitere 7 Jahre und ebenso viele Wochen, indem wir allen, welche am Fest S. Vinzenz und der Kirchweihe bußfertig die genannte Kirche besuchen, beichten und zu deren Unterhalt Beiträge geben, vollständigen Ablaß bewilligen &c.“

Die Bulle, auf die hier Bezug genommen, ist offenbar die oben auf S. 8 erwähnte kleine Bulle vom 3. März 1473.

Die Romfahrt des Jahres 1478 nahm äusserlich einen glänzenden Verlauf — man lese Schillings Bericht darüber in G. Toblers mustergültigen Ausgabe —; allein ihr finanzieller Erfolg war gering. Die Verpflegung und Besoldung der zahlreich anwesenden kirchlichen Würdenträger brachte der Stadt grosse Opfer, und da das in einen besondern Kasten eingelegte Beichtgeld unzurei-

chend war, um die vielen Beichtväter nach Stand und Würde gebührend zu honorieren, so „must man us der rechten kisten sant Vincencii me nemen“, meldet in treuherzigerweise der Chronist Schilling. Seinem Bericht entnehmen wir noch folgende Stelle: „Welche auch ir gelt nit mochten bar usrichten nach lut der bullen, die wurden in ein buch geschriben zu handen sant Vincencien und des kilchbuws“. Dieser Ablass auf Kredit wurde zu einem wahren Sorgenstein für diejenigen, die mit der Eintreibung des ausstehenden Ablassgeldes beauftragt wurden.

Der 1478 vom Sixtus IV. gewährte Ablass durfte laut der Bulle 1481 wiederholt werden. Als man in Bern vernahm, dass unterdessen verschiedene Nachbarorte noch grössern Ablass erlangt hatten, beschloss man, neue Botschaften zum Papste zu senden, um den höchsten, nämlich den in dem *Jubeljahr*¹ zu Rom erteilten Ablass zu erwerben. Es gelang dem in derartigen Geschäften gewandten Burkhard Stör, die ersehnte Bulle zu bekommen. Sie kostete „gar ein merglich gros gelt“, sagt Schilling, allein es sei das Geld nicht übel angelegt; denn der Ablass habe 5 aufeinanderfolgende Jahre Gültigkeit und sei „nit minder, dann in dem rechten jubeliare zu Rom“. Anshelm dagegen nennt ihn „Römschen ablaß, me kostlich, denn nuzlich!“

Die am 10. Mai 1479 ausgestellte Bulle ist nicht mehr im Original vorhanden. Man kennt aber eine von Niklaus Schmid (Fabri) und Burkhard Wetzel beglaubigte

¹ Die Feier eines Jubeljahrs, verbunden mit einem grossen Ablass, wurde 1300 von Bonifazius VIII. eingeführt; sie sollte alle 100 Jahre wiederkehren. Clemens VI. liess sie schon nach 50 Jahren stattfinden (1350). Die Periode wurde später auf 33, dann auf 25 Jahre herabgesetzt. Das 6. Jubeljahr fand 1475 unter Sixtus IV. statt.

Kopie, vom 27. April 1480, an der das Siegel des Propstes Burkhard Stör hängt. (Bern. Staatsarchiv, Fach Stift.)

Den Druck der Bulle und ihres für den gemeinen Mann bestimmten Auszuges in deutscher Sprache übertrug man durch Vermittlung des Stadtschreibers Dr. Thüring Fricker und des apostolischen Notars Johannes Salzmann dem Basler Drucker *Michael Wensler*. Es wurden 1500 Kopien der Bulle und 1000 Exemplare des Auszuges gedruckt. Von den letzten besitzen das Staatsarchiv Solothurn und die Stadtbibliothek Zürich je ein Exemplar. Beide weisen kleine Abweichungen auf, die daher röhren, dass zur Beschleunigung des Druckes der Satz doppelt gesetzt wurde. Die gegenüberstehende verkleinerte Reproduktion ist nach dem Solothurner Exemplar hergestellt worden.

Nach diesem kurzen summarischen Auszug sind die wichtigsten Punkte der Bulle folgende:

Der Ablass dauert von Samstag von Laetare (= Mittfasten) bis zum nächsten Sonntag. Alle Bussfertigen, die die Kirche besuchen und zu deren Bau und Erhaltung Hilfe leisten, werden von ihren Sünden absolviert, auch wenn diese so gross wären, dass man hierfür sonst nur in Rom Absolution erlangen könnte. Kranke und Gebrüchliche in den Gebieten der Herren von Bern, Freiburg und Solothurn oder in andern Teilen der Bistümer Lausanne, Basel und Konstanz können zu Hause denselben Ablass erhalten, wenn sie für den Kirchenbau die ihnen von den Beichtvätern bezeichnete Steuer geben. Der Propst von Amsoldingen und der Leutpriester zu Bern ernennen die nötige Zahl von Beichtvätern, die die Befugnis haben, alle Sünden zu absolvieren, ausgenommen Simonie, Priesterschlag und Verachtung des

Dies ist ein kürzer gesümierter vßzug vnd inhalt der Bullen des Romischen applas der pfarr kirchen zu Bern von vnserm aller heiligestem vatter dem Capft ietz geben. vernürt vnd zu geteilt.

Des ersten so vacht der selb applas an vff Sampstag vor dem Suntag/so man in der heiligen kilchen singt Letare. das ist mittvaisten nechst komend/ vnd weret den selben Suntag. vnd acht gantz tag dem selben Suntag aller nechst volgend im beschließlich.

Vnd welich Christglöubigen in Sölher zyt die pfarrkilchen zu Bern demütenklichen besüchē. vnd zu volbringung vnd enthaltnuß des buws ic hoff thünd/wie si dann des von irn bichtvettern vnderricht werden/vnd ir sünd mittwarer bicht vnd güttem volkommen rüwen bekennen. die werden ab soluiert von allen vnd iegklichen irn sünden/ob ioch si als großwerent/das die Römsche kilch darumb noturftig were zu besüchen.

Es mögen auch all geistlich lüt. die kranken. alten. schwanger frouwen. vnd ander so dann gehindert weren die vorberürten pfarrkilchen zu besüchen. die da hant gesessen in der bern von Bern. freiburg. vnd Solotorn. Stettē. oder andern irn schlossen. landen. vnd erdtrichen. Losner. Bäbler. vnd Costantzer bistumbs. si syen frouwen oder man. wo si sind bekennen. vnd souil zu der kilchen buw/ als si dann durch ir bichtvetter vnderricht werden/geben. vnd mitteilen. Sölhen Romschen applas aller sünd. auch er folgen.

Vnd haben die herren der Propst zu Ansoltinē bepfstlicher Prothonotary vnd der lütpriester zu Bern zimlich bichtvetter geistlich vnd weltlich souil dann an der zal not werden/zü setzen. die in der pfarrkilchen zu bern. oder irn vmbgriff aller glöubigen/so also da hm kommen/ auch dero so durch irrung vnd krankheit/wie in dem nechsten artikel gelüert ist/da hm mit kommen möchten. auch durch acht ander tag. bicht höre. vnd si all vnd iegklichen in sünders. von allen bennen. von rechten oder menschē geveld. verhaft. vnd interdicten/ vnd allen geistliche beswerungen. auch al len andern sünden vnd misstaten/ob si ioch dem stül zu Rom gemeinlich oder funderlich vor behalten weren/gentzlichen absoluieren vnd entledigen. Doch her inn vßgesetzt symony. peiesterschlag. vnd verachtung des bepfstlichen banns.

Denen so auch also bichten. vnd an den buw ic allmüslen geben. mögen auch abgenomē werden all vnd iegklich vnschicklichkeit vnd mißlümde. auch al ic gelübd. in ander göttlich werck verwandelt. vßgenomen die verten vnd gelübd. zu dem heilige grab. zu sant Peter vnd Pauls gen Rom. vnd gen Compostell zu sant Jacob.

Es sollen auch aller menglich verkündung diß Romschen volkommen applas by in vnd wo das not ist geschechen lassen. vnd das deheins wegs ic ren. by pen vnd in vall des bepfstlichen banns.

Es sol auch zu gebalt des gelts/ein kaft in der vorgenantē kilchen zu Bern vffgericht. vnd dar zu drey schlüssell gemacht. vnd dar in gelegt werden was dañ von den Christglöubigen also würdt geben. vnd der selben schlüsseln einr dem ob gemelten herren dem probst. der ander dem lütpriester. vnd der drit dem bepfstlichen in nemen an söllichen orten. beliben. vnd was dann also geveld. in drey teil geteilt. vnd des selbe zwien. der ietzgerürten kilch zu irn buw. vnd der dritt zu widerstand der vnglöubigen. vnd mit anders bekert werden.

Und sol den transsumpten vnd glöuplichen abschriften der bull glich als der bull gloubt werden

Vnd dieser applas wirdt fünff iar nach einander vol
gend/iegklichcs iars zu zyt vnd tag als vorstat/weren.

Auszug des Ablasses von 1480

päpstlichen Bannes. Sie haben auch die Vollmacht, alle Gelübde in andere Gott gefällige Werke zu verwandeln, mit Ausnahme der Fahrten und Gelübde zum Heiligen Grab, zu St. Peter und Paul in Rom, zu St. Jago di Compostella. Niemand darf die Verkündigung dieses römischen vollkommenen Ablasses verhindern. Zur Aufbewahrung des Geldes soll in der Kirche ein Kasten aufgestellt werden, wozu der Propst, der Leutpriester und der päpstliche Einnehmer je einen Schlüssel haben. Was in den Kasten kommt, soll zu $\frac{2}{3}$ für den Bau und zu $\frac{1}{3}$ für den Krieg gegen die Ungläubigen verwendet werden. Beglaubigte Abschriften der Bulle gelten so viel, wie die Bulle selbst. Der Ablass währt fünf aufeinanderfolgende Jahre zu der eingangs angegebenen Zeit.

Über die Vorbereitungen und den Verlauf der dritten Romfahrt (1480) lese man Schlillings Bericht und die zahlreichen und interessanten Anmerkungen, die Tobler dazu gibt.

Nachklänge zur Feier sind die wiederholten Aufforderungen zur Bezahlung des versprochenen Beitrags an den Bau des Münsters. So schrieben am 4. Dezember 1840 Schultheiss und Räte an alle Amtsleute: „Es haben vil biderber lüt in den vergangnen dryen Romfarten in unser lüt-kilchen, us bärpstlichen gnaden gehalten, damit si der großen gnad teillhaft wurden, Sanct Vincentzen allerley gelobt zu geben, und doch sölchs bishar nitt geben, das eben ein swär sach ist. Harumb gebieten wir dir mitt gantzem ernst, das du allenthalben in allen kilchen under dir lässest ernstlich und treffenlich verkünden, wer also ützit (etwas) schuldig sy oder zu geben zugesagt hab, das der sölchs an (ohne) verhinderung usrichte und zal bis dem zwentzigsten tag nechstkommen &c.“

Am 26. Februar 1481 wurde allen Kirchherren ge-

schrieben: „Es stand noch allerley schulden us, Sannct Vincentzien zugehörig, die niemand bezal, sye miner herren bevelch, das si diß heiligen zits, die, so ir undertan sind, daran wisen in irn bichten und sus die zu bezalln und furer nit zu verziechen, dann es doch irn seelen große beladnus bring.“

Zur grossen Enttäuschung Berns übertrug der Papst die Romfahrt des Jahres 1481 dem Johanniterorden, damit dieser von der Insel Rhodus aus den Türken kräftiger widerstehen könne. Infolgedessen waren alle andern Ablässe suspendiert. Die Berner schickten den Propst Peter Kistler nach Rom, um „iren ufgehenkten ablaß zu ledigen und zu kräftigen“ (Anshelm), da sonst der Bau des St. Vincenzmünsters gehindert würde. Es war vergeblich. Die Berner fügten sich und überliessen ihr Münster den Johannitern von Münchenbuchsee zur Romfahrt, die vom 31. März bis zum 29. April dauerte. Ein damals für Ludwig von Diessbach ausgestellter Ablassbrief ist von G. Tobler im Neuen Berner Taschenbuch, 1897, S. 309 ff. mit einer Faksimile-Reproduktion veröffentlicht worden.

Die Romfahrt des Jahres 1482 kam wieder dem Münsterbau zugut. Das Ausschreiben vom 6. Februar an „stett, länder und landgricht“ enthält den Befehl, den Ablass zu verkündigen und die Kopien an die Kirchtüren anzuschlagen.

Mit dem Erfolg der Romfahrt scheint man sehr zufrieden zu sein. Der Stadtschreiber fand es angezeigt, davon im Ratsmanual vom 28. Mai 1482 Notiz zu nehmen: „Sannct Vincentzen gellt, hür von der Romvart gevallen, ist 1104 ℥.“ Nach heutigem Geldwert entspricht dies einer Summe von 30 000 Franken.

Über die Romfahrten der Jahre 1483 und 1484 haben sich nur wenige Nachrichten erhalten, und aus diesen lässt sich nichts entnehmen, das den Münsterbau beträfe. (Vgl. Schilling II, 270 und 278.)

Mit dem Jahr 1484 war der Zyklus der von Sixtus IV. den Bernern bewilligten Romfahrten abgeschlossen. Am 12. August starb der Papst. Sein Nachfolger, Innocenz VIII., glaubte, noch ein Anrecht auf die Früchte des ausgelaufenen Ablasses zu haben. Am 6. April 1485 verhandelte der Rat über die vom päpstlichen Kollektor gestellte Forderung und wies sie entschieden zurück: „An papst, warumb man im den dritten teill des indulgentz gellts nitt will noch kan lassen gelangen, stat im missivenbuch“, notierte eigenhändig der Stadtschreiber Dr. Thüring Fricker. In dem Schreiben an den Papst meldete Bern, Sixtus habe ihm das Drittelfrei überlassen, kraft einer mit Bleisiegel versehenen Bulle. (Lateinisches Missivenbuch C, 218.) An der Richtigkeit dieser Aussage ist nicht zu zweifeln, wenn auch die Bulle nicht mehr vorhanden ist.

Die guten Beziehungen zwischen Bern und dem Papst wurden durch diesen Zwischenfall keineswegs gestört. Man hatte einander nötig, und beide Teile verstanden es, sich gegenseitig zu verpflichten. Amadeus von Savoyen hatte als Papst Felix V. (1439—1449) den Bewohnern von Stadt und Landschaft Bern bewilligt, in der Fastenzeit Milchspeisen zu geniessen, unter der Bedingung, dass sie sich alsdann je Mittwochs des Fleisches und Freitags der Eier enthalten.¹ Auf das Gesuch von

¹ Auf eine Erneuerung dieser Gnaden beziehen sich wohl folgende Stellen des Ratsprotokolls: „1469, Febr. 22. Gib dem techan ein abschrifft der bullen von ziger und ancken; April 5. An all min hrn techan, wie min hrn ein absolucion erlangt haben, innhalt der copy.“

Schultheiss und Rat der Stadt Bern hob Innocenz VIII. mit Rücksicht auf den Mangel an Fischen und anderer erlaubten Speisen die Einschränkung auf; dagegen sollen alle, die von dieser Freiheit Gebrauch machen, für den Bau von St. Vincenzen jährlich soviel beisteuern, als sie in einem Tage für ihren und ihrer Familien Unterhalt ausgeben.

Am gleichen Tag — 18. August 1486 — erteilte Innocenz VIII. eine Bulle zugunsten des Münsterbaus für drei Jahre mit denselben Gnaden, wie die früheren Romfahrten oder Jubeljahre. (Im Auszug bei C. Wirz, Bullen und Breven, Nr. 214 und 216.)

Die Bullen wurden — „nit on gold“, bemerkt Anshelm — durch Vermittlung des Propstes und Domherrn Johannes Armbruster (Ballistarius), erworben. Die Berner hatten sich dieses „wit me welt- denn geschrifterfahren, in römischen praktiken so hochgelernten bäbstlichen prothonotarius“ bedient, um 1484 die päpstliche Bewilligung zur Errichtung des St. Vincenzen-Chorherrenstiftes zu erlangen. Armbruster verstand es, gleich wie Stör und Fricker, auf seiner Romsendung die päpstlichen Gnadengaben auch seiner eigenen Person zuteil werden zu lassen. So erhielt er am genannten 18. August 1486 eine weitere Bulle, die ihm als Propst von St. Vincenzen eine Reihe Vollmachten erteilte.

Diesen Bullen begegnete unterwegs das Missgeschick, von einem mailändischen Kaufmann mit Beschlag belegt zu werden. Der vom *sacro egoismo* beseelte Krämer forderte für deren Auslieferung 190 $\frac{1}{2}$ Dukaten, und als diese ihm ausbezahlt wurden, gab er unrichtige heraus. Die Berner beschwerten sich beim Herzog von Mailand und bat en ihn, „den Anthonium de Pesela“ — so hiess der brave Mann — „daran zu wisen, die 190 $\frac{1}{2}$ duggaten

harus zu geben, so er empfangen hat und aber die unrecht bullen hat geben, das gelt zu libriren oder die rechten bullen nach underrichtung meß(er) Donati de Cassano, wirt a gaza al putz (Wirt zum Haus zum Sod) zu liverieren“. Der Erfolg war, dass die Bullen mit 468 Dukaten gelöst werden mussten. Es ist dies nicht zum Verwundern; das Jahr zuvor, am 17. März 1485, musste der Rat von Bern beim Herzog reklamieren wegen „Päcklein mit kostbaren Dingen, vom Solldano (Sultan) für bernische Ratsglieder und besonders für den Schultheissen zum Geschenk bestimmt“, die in Mailand abhanden gekommen waren. (Lat. Miss. C, 202.)

Die kostspielige Bulle des römischen Ablasses samt einem (deutschen) Auszug und der Form der Absolution, dem eigentlichen Ablasszettel, wurden zu Basel bei Michael Wensler gedruckt. (Vgl. Ratsmanual vom 29. Dezember 1486 und 5. Februar 1487.)

Ein gedrucktes Exemplar der Bulle befindet sich in Sarnen. Nach diesem seltenen Einblattdruck ist unsere verkleinerte Reproduktion hergestellt worden. Bemerkenswert ist die handschriftliche Beglaubigung der Richtigkeit des Abdrucks: „Ita est. Conradus Winman, notarius publicus.“

Am 14. Februar 1488 liess der Rat von Bern allen Amtsleuten und allen Geistlichen durch ein besonderes Schreiben bekannt machen, dass es „unserm heiligen vatter, dem bapst hatt gevallen, unser stiftkilchen, zu lob und ere des lieben himmelfürsten Sanct Vincentzen, mit mehr dann einer bull und mercklichem applas (als ir an abschrift derselben werden sächen) zu versächen“. Eine dieser Bullen gestatte in der Fastenzeit den Genuss von Milch, Ziger, Anken und auch Fleisch am Mittwoch gegen „gar milte erkouffen und lösung“, nicht nur mit

Lopia indulgentiarū ad instar anni Jubilei in favorem ecclie Bernensis a sancta sede apostolica concessarum



Augustinus episcopus seruus seruorum dei. Universis christifidelibus presentes litteras inspecturis. salutem et apostolicā benedictionē. Ecclesiastū fabricis magno porrigere adiutrices pium et meritorū apud regnum existimantes. fideles quo officet ad impendendū illis oportuna suffragia. spirituali muneri bus ins dulcitate videlicet et per ceteros remissionibꝫ. requierunt invenimus. ergo temporalia auxilia que eis exhibuerint: premia coegeri mereant felicitatis eternae.

Sane accepimus quod licet ecclesia sancti Vincentii martyris opidi Bernensis lausenensis dioecesis. que inter alias pt̄ illarum collegias ecclesias insignis et famosa est. digno et sumptuoso ope olim constriū cepta fuerit. tamē hactenus rebitum complementum in eius situ curiose et edificata suscipere non posuit. Ad illius quoq; desiderata p̄fessionem ipsius ecclie. p̄spicere non suppetunt. sed pia christifideles Anno Jubilei certas rationes ecclesias ad id deputatas. iuxta formam litterarū apostolicarū et super consecutarum. visitantes sequi possunt: auctoritate apostolice tenore p̄ficiuntur secundum et largimur. Et ne religiosi. infirmi. senes. p̄ficiantur. ales quoniam libet impedit. Bernensis opidox illis subiector. castrop. valagio et villarum aliorum locorumlausenensis p̄ficiat. Confluentis ciuitatū et diocesii incole. p̄t. et se jesus nequeuntas eandē eccliam. p̄ consequēdā indulgentia p̄ficiat. commode visitare. careant. p̄terea indulgentia memora. et si ex facultate huiusmodi q̄dī ex eo deuoto eiō dicitur. uerit. seu eoz credentes eis cōfident. ad eccliam ipam mitem. eadē indulgentia quae sequentur. si eccliam ipam dicto tempore visitarent. et largimur. et ut fideles ipsi ad eandē eccliam pao. cōsequendā indulgentia et remissionibꝫ huiusmodi cōfidentes. et qui cōfident impediri fuerint et misericordia p̄ficiat pacem. et animarū salutem. tēo p̄prio. uterius consequatur. purgari et coram cordibus ad illas suscipientes cōstituantur promptiores. sp̄s ritu gratias salutaris. dilecto filio p̄prio. et tempore ejuslibet ecclie confiteentes. tōtū quod volunt. idoneos reputantur seculares vel cuiusvis ordinis regulares p̄biteros. qui in dicta ecclia et eius circuitu. quo uocantur. fideliū dictam eccliam visitantium. ac p̄ maiori eoz quiete. ac cōscientiarum suarum eranatione. etiam p̄ octo aliōs dies ante vel post tempus indulgentiarum eisdem. eō confessionibꝫ diligenter auditis. eos oēs et singulos ab p̄niuersitate et singulis excommunicatis. a ure vel ab homine latro. suspensionis et interdicti et iusq; ecclie sententia censuris. et penitentiis quibuscumq; ac omnibus alijs et singulis criminibus. p̄secuta etiam fedelitatem in specie vñ in genere reseruatis. simonie. p̄bitericidij. et violationis interdicti. ac eadē se impositionis numeratae exceptis. ad effectum huiusmodi indulgentia cōsequendū absoluere. et penitentiam salutarem iniungere. omnēq; ab eisdē inhabilitati et infame maculos atuler. vota quoq; queant. p̄terē qm̄ ultramarinis visitationis limini p̄ficiat Petri et Pauli. ac ecclie sancti Jacobi in comp̄stella. et religionis. in alia opa pietatis conuocate. libere et licite valeant. plena et liberam barum serie auctoitate apostolica concedi nū potestatem et somodam faciat. Et insiprū ne propter alias indulgentias. illis partibus concessas et imposteriori fons concedendas. p̄missas indulgentias explicatio impedit. aut p̄fidelium mentes ab illis salutari. p̄posito retrahantur. Ubi ueris. singulis cuiuscumq; dignitatibꝫ. status gradus. condicōnōs. aut p̄minentie existant. ne in ciuitate seu dioecesi lausenensis p̄ficiat indulgentias plenarias huiusmodi. alias q̄d vi p̄fert concessas seu concedendas. publicare. aut executioni demandare faciat p̄ficiantur aut p̄mitantur diebus p̄t. et durantibus sub excommunicationis pena. diffriccius inibi temus. q̄d cung; alias indulgentias cōfessas. qua ad ciuitatem et dioeces p̄dictas p̄ficiuntur indulgentias durantibus. suspendentes. Ceterum. q̄d nonnulli forsan malignitatem spiritu imbuit. in publicationibus indulgentiarū huiusmodi se remissos seu rebelleres vel negligentes reddere niterentur. auctoritate et tenore quibꝫ lupa statutum et recerumus. q̄d quicunq; locorum ordinarij. aut eoz vicarii seu officiales. vel abbates aut alij cuiuscumq; dignitatibꝫ. et ecclie sacerdotis. vel in altero inferiori gradu constituti. etiā si patrochiliū eccliarum rectores. seu eorum vicarii. aut locum tenentes. vel alios ecclie sacerdotis mundane cuiuscumq; dignitatibꝫ. status gradus vel conditionis. qui p̄ parte p̄posito pro tempore existentis dicitur ecclie requisisti fuerint. etiam si religiosi mendicantes fuerint. nō obstat quoconq; pauplegio. quod minime q̄d huc volum p̄ficiat suffragari. p̄ficiere litteras. et singula in ea cōtentā. ut ad veram finem gulos et fidelium notiam reuenant. rebite nō publii cauerint. aut illas non publicari p̄mitantur. seu ē in huc affectata malitia negligentes. aut rebellis reddidit. dictam excommunicationis sententiam incurrit. Et ē pia fidelium equidem suffragia huiusmodi diffraebant. volumina q̄d p̄positus pao tempore ejusdem dicitur ecclie. vnam capsum seu arcam. in eadem ecclia. p̄ oblationibus ex huiusmodi indulgentiis. seu aliis p̄ficiuntur vigore p̄uenientibus. ponat et codicet. que dua bus diuertitis clavis claudat et aperiat. quatum vñ p̄fatu p̄positus nomine camere aplice. et aliam p̄fidentem fabrice dicitur ecclie penea se p̄ficiare debet. Et q̄d ex ipsa capsa sive arca etre habet cogitare pautentias pionas anotari faciat. et dimisla. p̄ complēto cōfervatōe et refuvaratōe dicitur ecclie diuina bus pribus. reliquas tertiam p̄tem. p̄ sancta cruciata et non alias cōvertendā sub pena excommunicationis late sententie. ad cameram aplicam. seu eiusdem camere p̄fidentem. idem p̄positus fideliter transmittere. p̄curer. q̄d quicunq; circa pecunias huiusmodi. ram ecclie q̄d camere p̄ficiat aplicandas vel aliquā etiā minimā p̄tem illar. fraudē directe vel indirecte cōmiserit. aut quoniam in mittant ad camerā ipam vel p̄fidenſie huiusmodi p̄curauerint. cuiuscumq; conditionis. status gradus vel dignitatis fuerint. eandē excommunicationis sententia incurrit tōp̄ factō. p̄terea q̄d diuiciale solet p̄ficiere originalē litteras ad loca quecumq; vbi excedens solet reserve. etiā volumina ac auctoritate et tenore p̄ficiuntur et p̄z transumptis sub sigillo via eti p̄positi manibꝫ duorum notariorum publicorum rebite subscriptis. fides adhibetur indubia. et illis vbi cōtinet. et in omnibꝫ p̄ omnia p̄inde. ac si p̄ficiens originalē litteras exhiberet. p̄t. et trienniū dumtaxat duratur. Datum Rome apud sanctum Petrum. anno incarnationis domini ce. Vll. finis quadringentesimo octavo etagesimo sexto. Quindecimmo kalē Septemb̄as. pontificatus nostri anni secundo.

Collacionata est p̄fens copia cum litteris aplicis originalibꝫ. et cōcordat cum eisdem.
attestor ego notarius subscriptus. manu mea. p̄pria et subscriptione solita subscripta.

Ablassbulle von 1486

Geld, sondern auch mit Anken, Ziger, Käse und allem andern, was Geldes wert ist und dann zuhanden St. Vincenzen eingezogen werden wird. Die betreffende Bulle soll in das Jahrzeitbuch eines jeden Kirchspiels eingeschrieben und alle Jahre verkündigt werden. (Teutsch Missivenbuch F, 545.)

Folgendes Schreiben zeigt uns, wie das ausstehende Guthaben St. Vincenzen eingetrieben wurde.

„Bull Gellt.

Wir der schultheiß und ratt zu Bern enbieten allen und jeden unsern schultheißen, vögtten, tschachtlanen, fryweibelln ammann und andern unsern amptlüten, den diser brieff fürkumpt, unsern früntlichen grus und alles gut zuvor und tund üch zuwüssen, das wir den ersamen unsern lieben getruwen Albertus Trollhoffer, zöigern diß brieffs, usgevertiget und im bevolchen und vollen gewalt geben haben, etlich pflichten, so in vergangnen Romferten unserm hußherrn und himmelfürsten Sánct Vincentzen zugesagt und sust ouch von der gebruch des molchens in der vasten uffgehebt und gevallen ist, zuervordern und zu handen vermelten himmelfürsten Sanct Vincentzen zu bezuchen und inzubringen. Und bevelchend üch daruff ernstlich, disern also in getruwer bevelch zu haben und gegen den schuldnern und andren, wo da not ist, solichen fliß und ernst zu bruchen, damit er solich schuld und pflichten mit dem minsten kosten ervolgen und wir befinden mogen, solichs erschossen haben. Das wellen [wir] gegen üch in gnaden erkennen.

Datum donnstag nach exaltationis crucis anno lxxxvijj
(= 18. September 1488).

(Teutsch Missivenbuch E, 367.)

Auf Innocenz VIII. folgte 1492 Alexander VI. Auch von diesem Papste erbaten sich die Berner „vollen Ablaß, irem kilchenbuw dienend“ (Anshelm II, 45). Anfangs April 1496 sandten sie zu diesem Zwecke den Lesmeister des Predigerordens Ludwig Windsperger nach Rom. Bei der Erwähnung dieser Mission sagt Anshelm, dass die Stadt Bern an ihren Kirchenbau „von irer richen fridlichen pension künftige 10 jar 1500 pfund jährlich zestüren verordnet“. Windsperger erlangte wirklich eine Bulle; allein auf der Heimreise starb er am 29. September zu Como, und die Bulle, „hinder einem kouffman zu Meyland gelegt und als umb hundert duggaten behafft“, musste gelöst werden. Zuvor hatten sich die Berner erkundigt, ob die Bulle „den costen, derohalb erwachsen, ertragen möge“. (Teutsch Missivenbuch H, 198).

Das Original der Bulle ist nicht mehr vorhanden, wohl aber eine Übersetzung und der deutsche Auszug, die ins Missivenbuch H, 216—218 eingetragen worden sind. Die Bulle Alexanders VI. ist „geben zu Rom by Sant Peteren der jaren der menschwerdung Gotts tusend vierhundert nüntzig und sechs der nechsten kalend septembris, unsers babstumb des fünfftens jars“. Der offenbar für den Druck bestimmte Auszug lautet in seiner Einleitung:

„Diß ist ein kurtzer gesummierter ußzug des römschen volmechtigen Ablas von unserm allerheiligesten vatter dem bapst Alexander jettz kürtzlichen der houpt kilchen der statt Bern Loßner bystumb gar loblichen verlichen.

Des ersten so nimpt solicher ablaß sinen anfang uff den samstag zu fruger tag zytt vor dem sunntag, als man zu der vasten in der heiligen kilchen singt Letare

Jherusalem, wärtt zu mit vasten jetz komend und wärt also den selben samstag und morndes suntag biß in die nacht.

Also das alle die, so die vermelten houpt kilchen namliech zu Sant Vincentzen zu Bern andechtenlich besuchen, ir sund warlich ruwen und bichten und zu erfullung und enthaltnuß der jetz gemelten kilchen buws ir hilfflichen hand usstrecken, aller ir sünd vollkommen verzichen und ablaß uß römscher macht erwolgen.“

Auch diese Bulle wurde durch den Druck vervielfältigt. Es geht dies aus einem Schreiben Berns vom 26. Dezember 1496 an den uns bereits bekannten Johannes Saltzman in Basel hervor, worin der geistliche Herr gebeten wird, dafür zu sorgen, dass das bischöfliche Placet zur Verkündigung des Ablasses baldigst erhältlich sei. „Desglichen so wollend by den buchtruckern verfügen, damit dis hieby gelegt copien abgedruckt und uns auch hiemit zugeschickt werden.“ (T. Miss. H, 215.)

Am nämlichen Tag sandten die Berner einen besondern Boten zum Bischof von Konstanz, um diesen zu bitten, die Verkündigung ihres römischen vollkommenen Ablasses in seinem Bistum zu gestatten. Da der Bischof sich weigerte, auf Grund der ihm zugesandten glaubwürdigen Abschrift des Ablasses das Placet zu geben (daran die Berner „nit klein beduren gehebt“), sandten sie ihm am 7. Januar 1497 das „recht original der bärpstlichen begnadung“, in der Zuversicht, er werde nun, wie seine Vorfahren, die Verkündigung bewilligen.

Den Dekanen wurde eine Anzahl Kopien der Bulle geschickt „mit sambt etwas getütschter artikell, die substantz desselben abblas inhaltend“, damit sie den

Ablass in allen Kapiteln verkündigen liessen. „Welich das nitt täten, die wöllen wir mit swären ungnaden bedenken.“ Den Kirchherren schickte man ebenfalls beglaubigte Kopien mit dem Befehl, „solichen ablaß üwern underthan mit allem ernst und by guter Zit ze-verkunden und allen vlyß zu bruchen, den zu besuchen und sich deß teilhaft zu machen.“

„Wie das Römsch jubeljar, in alle cristenheit ußgesendt, in d'Eidgnoschaft kommen, allein zu Bern ist angenommen.“ Mit dieser Überschrift beginnt Anshelm seine Chronik des Jahres 1501 und leitet dieses Kapitel mit Ausfällen gegen Papst Bonifazius VIII., der „zu unzähligen kristlicher selen schaden“ das Jubeljahr einführte, und gegen Papst Alexander VI., der es 1500 trotz Krieg und Pestilenz abhalten liess und dann das Jahr darauf „semlich große, hoch be-römende gnad und ablas“ in alle Länder von Haus zu Haus tragen liess. Diese Mission hatte der Papst in deutschen Landen dem Bischof von Gurk, Raimund Peraudi, übertragen. Vom Ertrag des Ablasses waren $\frac{2}{3}$ für den Krieg gegen die Türken bestimmt. Der Ablass wurde auf der Tagssatzung den Eidgenossen angetragen; allein nur Bern „als alwegen bäbstlicher heiligkeit geneigt und glöbig“ nahm den von dem Bischof von Lausanne zugelassenen päpstlichen Legaten auf. Im folgenden Jahr liess der Bischof von Konstanz durch seinen Vikar, Meister Constanst Keller, Chorherrn am St. Vinczenzenstift, der Tagssatzung in Luzern den Ablaß neuerdings antragen. „Da wolt im abermals kein ort platz geben, dan das zu römscher war (waare) geneigt Bern.“

Als Ablassort bestimmten die Berner Zofingen „in betrachtung, das den unsfern im Ergöw gnug schwer wurde, solichen applaß by uns zu suchen“, wie es in

dem Schreiben heisst, das Schultheiss und Rat zu Bern am 8. März 1502 dem Propst zu Zofingen sandten. Von dem Ablassgeld falle ein Drittel dem Kardinal Raimund Peraudi zu, die übrigen zwei Teile sollen „zu unsern handen gelegt und behallten und zu widerstand dem Turggen verwendt werden“ (Teutsch Missivenbuch K, 255). Der bischöfliche Kommissär Meister Constans Keller überbrachte der Stadt Bern 385 Gulden. Die verlangte der römische König an den Türkenzug. „Do behielts ein stat Bern irem S. Vincentzen; dan us dem Türkenzug ward nüt.“ (Anshelm II, 319 und 343.)

Eine Kopie eines 1502 von Raimund von Gurk ausgestellten Ablassbriefes, dessen nicht mehr auffindbares Original im Münsingerarchiv gewesen sein soll, befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek. (Mss. Hist. Helv. III, 78, Nr. 3.)

Während einer ziemlich langen Reihe von Jahren hören wir nichts mehr von Ablassbriefen zugunsten des Münsterbaus. Im Jahr 1508 zeigte sich für Bern eine Gelegenheit, sich bei dem Papste Julius II. für die Bewilligung eines Jubeljahres zu empfehlen. Bei der Schlichtung des sog. Furnohandels, der zu einem Kriege zwischen Savoyen und Bern hätte führen können, erwarb sich der Vermittler des Papstes, Alexander de Gabellonetis, den Dank der Stadt Bern, die ihn am 9. Juni 1508 ins Bürgerrecht aufnahm und zum Chorherren des Sankt Vincenzstiftes wählte. In einer besondern Instruktion legte sie dem heimkehrenden päpstlichen Boten eine Reihe Wünsche nieder, die er dem heiligen Vater vorbringen möchte. Er wolle nicht vergessen, wie vieles zum Bau und zur Ausbesserung der Kollegiatkirche des heiligen Vincenz noch notwendig sei, wenn er berichten werde über die grosse Ausdehnung der Mauern (*vastam*

murorum protensionem), über die Errichtung des hohen Turmes (altam turris erectionem) und des Friedhofes, der sehr ausgedehnt ist (cimeteriique, quod spaciousissimum est) und über die kostspieligen Verstärkungen (sumptuosissimam fortificationem). Dabei ist die übrige Ausstattung der Kirche, die Glocken (*campanarum*), die Orgel (*organorum*) und alles dahingehörige nicht erwähnt. Da dies alles aus eigener Kraft unmöglich vollendet werden kann, so wolle er inständig um ein Jubeljahr bitten, das in den nächst fünf folgenden Jahren in der Fastenzeit zu feiern sei, und zwar an dem Sonntag Laetare und die acht folgenden Tage. Der heilige Vater wolle sich in gnädiger Weise mit dem dritten Teile des eingehenden Ablassgeldes begnügen und die übrigen zwei Dritteln zur Ausbesserung und zum Unterhalte (*pro reparacione et sustentamento*) der erwähnten Kirche überlassen.

Der Papst soll auch ersucht werden, die Privilegien, die der Deutschordnen in der St. Vincenzkirche und in der St. Maria-Magdalena Kapelle in der Nydeck besass, auf das St. Vinczenzstift zu übertragen usw. (Lat. Missivenbuch G, 65.)

Von diesen Wünschen ging derjenige betreffend das Jubeljahr oder die Romfahrt zuerst in Erfüllung. Der Papst — es war der kriegerische Julius II. — hatte Soldaten nötig; am 7. März 1509 erschien sein Kämmerling Alexander de Gabellonetis vor dem Rat zu Bern, um das päpstliche Anliegen, die Werbung von 3000 eidgenössischen Kriegsknechten, vorzubringen. Seine Mission leitete er mit der Überbringung der Ablassbulle ein — „kost dennoch 100 ducaten“, bemerkt sarkastisch der Chronist Anshelm. Den Herren des kleinen und des grossen Rates übergab er als Spezialgeschenk ein Kon-

fessionalbreve mit allerlei Freiungen. (Vgl. Anshelm III, 182; das noch vorhandene Breve trägt das Datum vom 8. Februar 1513.)

Die Berner beeilten sich, den römischen Ablass in Stadt und Land bekannt zu machen. Am 16. März schrieben sie sämtlichen Kirchherrn:

„Schulthes und ratt zu Bern unsern Gruss zuvor! Ersamen lieben getruwen! Wir sind jetzt abermalls von unserm heilligen Vatter dem Bapst mit einer *Romfart* und *treffenlichem Römischen Applaß* für uns und die unsern versehen, alls das der ußzug päppstlicher bull, so wir den kilchherren allenthalben zuschicken, verrer inhaltt. Und so wir begeren, die unsern söllicher gnad, die dann groß und vollmechtig und jetz by angangen ist, teilhaft zu machen, bevelchen wir üch ernstlich, mit üwer priesterschafft, dero wir darumb auch schriben, zu verschaffen, söllichen aplas getruwlichen ußzukunden und selbs daran zu sind und zu verfürdren, damit die unsern harkomen, den besuchen und sich der gnad zu ir sel sälichkeit empfäncklich machen. Daran beschicht uns sunder wolgevallen.

Datum frytag vor letare anno &c. ix^o.“

(Teutsch Missivenbuch M, 59.)

Die Bulle — sie ist nicht mehr vorhanden — wurde zu Basel gedruckt. „Von der ablaßbullen wegen zu Basel zu trucken und allenthalb ußzuschicken“, bezahlte der Seckelmeister 44 $\text{fl}\frac{1}{2}$ 12 β . Von dem Druck der Bulle ist unseres Wissens kein Exemplar erhalten geblieben; wir können daher nicht näher auf ihren Inhalt eintreten. Hingegen befindet sich in Solothurn ein auf Grund dieser Bulle ausgestellter Ablassbrief oder -zettel vom Jahre 1509, der für eine Elisabeth Babenbergerin in Solothurn ausgestellt worden ist. Das ursprüngliche Datum ist in

S

Aniuersis et singulis venerabilibus viris presbyteris secularibus ac cuiusvis ordi-
nis; etiam mendicantium regularibus Johannes murer prepositus ecclesie sancti Vincentii urbis Bernensis Lausaniensis, dioecesis ad infra-
scripta in terris et districtu magnificorum dominorum confederatorum magne lige Almanie superioris sanctissimi in christo patris ac domini nostri
domini Iulij diuina prouidentia pape secundi commissarius. Salutem in domino quoniam prefatus sanctissimus dominus noster ad incitandum christifideles
ad misericordie opera: et ad porrigenium manus adiutrices fabrice Basilice principis apostolorum de urbe per bullas apostolicas indulgen-
tiae plenarie in huiusmodi fabrice subsidium editas et publicatas de certa scientia concessit. Et quia deuota in christo **famula**
Eblabex Babenbergh pro anime sue salute dicte fabrice pia subuentione iuxta summi pontificis intentionem et nostram ordinatio-
nem: prout per presentes litteras sibi huiusmodi testimoniales a nobis traditas: approbamus de suis bonis contulit. Ideo auctoritate
apostolica ipsi: ut dicitis gratias et indulgentias frui et gaudere possit coedimus scilicet ut confessore ydoneum secularrem vel regularem qui eius
confessione audita pro commissis excessibus et delictis ac peccatis quibuslibet etiam si talis forent super quibus sedes apostolica merito esset consu-
lenda. Et a censuris ecclesiasticis etiam quorum ab soluto dicto fidei reseruata foret. Exceptis per alias prefates sanctitatis litteras reseruatis ca-
ribus videlicet machinationis in persona summi pontificis: Occisionis episcoporum et aliorum supericorum prelatorum: falsificationis bullarum et litte-
rarum apostolicarum: delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium. Et occasionis aluminum sancte romane ecclesie et
etiam de partibus infidelium ad fidèles contra prohibitionem apostolica delatorum semel in vita. Et non reseruatis ratione quotiens id petie-
rit: ac in mortis articulo plenari oim peccatorum remissionem impendere: et salutarem intungere. Ac missa per eum vota quecumque: ultra mari-
no: et ingressu religionis: castitatis: ad limina apostolorum Petri et pauli: ac sancti Jacobi apostoli de copostella dumtaxat exceptis in aliaplera
tis opera committare possit: ipsumque oibus spiritualibus bonis que fiunt in tota uniuersali ecclesia militante in perpetuum participem faciendo
In quorum fidem presentes litteras fieri et nostri sigilli impressione muniri fecimus. Datum **1509** **July** anno septimo

Anno a nativitate domini millesimo quingentesimo anno. Die vero **quinta** **Bensis** **may** **Pontificatus**
santissimi domini nostri pape Iulii anno septimo

Forma absolutionis in vita: In non reseruatis ratione quotiens

Miserereatur tui tecum. Dominus noster Iesus christus per meritum sue passionis te absoluat et ego auctoritate eius et apostolica mihi in hac
parte commissa et tibi concessa absoluo te ab oibus peccatis tuis: in nomine patris et filii et spiritus sancti.

Forma plenarie absolutionis semel in vita: Et in articulo mortis contritione et confessione premisis

Miserereatur tui tecum. Dominus noster Iesus christus per meritum sue passionis te absoluat. Et ego auctoritate ipsius: et apostolica mihi in hac
parte commissa et tibi concessa te absoluo ab omnibus peccatis delictis et excessibus accensuris quomodo libet incursum: etiam sedi apo-
stolice reseruatis in quantum claves ecclesie se extendunt: ac restituo te puritati et in innocentie quam in baptismo accepisti: In nomine pa-
tris et filii et spiritus sancti Amen.

1510 abgeändert worden. (S. die Reproduktion.) Der Druck ist von Michael Furter in Basel ausgeführt worden.

Die folgende Übersetzung des schwerverständlichen, durch Druckfehler verstümmelten Textes verdanken wir der Zuvorkommenheit des Herrn Dr. Th. de Quervain.

„An die verehrungswürdigen Männer — Weltgeistliche wie auch sämtliche Ordensleute, — insgesamt und einzeln, auch an die Mitglieder der Bettelorden : Johannes Murer, Propst der Kirche des heil. Vincenz der Stadt Bern in der Diözese Lausanne, Kommissär des heiligsten Vaters in Christo, unseres Herrn Julius II., durch Gottes Gnade Papst, für unten genannte Sachen in den Ländern und dem Gebiet der erlauchten verbündeten Herren des grossen oberdeutschen Bundes, Gruss in dem Herrn.

Da der genannte heiligste Vater, um die Christgläubigen zu den Werken der Barmherzigkeit zu ermuntern und um hilfreiche Hände zu öffnen, dem Bau der Kirche des Apostelfürsten von der Stadt (?) mit vollem Bedacht durch apostolische, zur Unterstützung dieser Kirche erlassene und veröffentlichte Bullen vollständigen Ablass bewilligt hat —

und weil die in Christo ergebene *Frau Elisabeth Babenberg* für das Heil ihrer Seele der genannten Kirche durch fromme Unterstützung gemäss der Meinung des höchsten Priesters und unserer Verordnung etwas von ihren Gütern zugewandt hat, wie wir es durch gegenwärtigen Zeugnisbrief, der ihr von uns übergeben worden ist, bestätigen :

Deshalb bewilligen wir ihr aus apostolischer Macht, damit sie der genannten Gnaden und Ablässe teilhaftig werde und sich derselben erfreue, als Beichtvater einen geeigneten Welt- oder Ordensgeistlichen, der er-

mächtigt ist, nach Anhörung ihrer Beichte je nach den begangenen Übertretungen, Vergehen und Sünden, welcher Art sie auch seien, sie loszusprechen, auch wenn es solche wären, über die von Rechtswegen der heilige Stuhl zu befragen wäre; ebenso von den Kirchenstrafen, auch von denen, deren Lösung dem genannten Stuhle vorbehalten ist; ausgenommen jedoch die durch andere Erlassse der genannten Heiligkeit vorbehaltenen Fälle: nämlich Machinationen gegen die Person des Papstes, Ermordung von Bischöfen und andern höhern Geistlichen, Fälschung von apostolischen Bullen und Briefen, Lieferung von Waffen und anderen verbotenen Dingen an die Ungläubigen. [Der folgende Satz unverständlich.]

In den nicht vorbehaltenen Fällen — so oft es gewünscht wird — sowie in der Todesstunde kann er volle Vergebung aller Sünden gewähren und die Absolution beifügen, ferner kann er alle Gelübde in andere Werke der Frömmigkeit umwandeln, mit Ausnahme der Pilgerfahrt über das Meer, des Eintritts in einen Orden, der Keuschheit, der Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus und des Apostels Jakobus zu Compostella. Und dadurch macht er ihn (den Empfänger des Ablasses!) für immer teilhaftig aller geistlichen Güter, die in der gesamten Kirche vorhanden sind.

Zur Beglaubigung dessen haben wir diesen Brief ausfertigen und mit dem Abdruck unseres Siegels versehen lassen.

Gegeben in Solothurn im Jahre der Geburt unseres Herrn 1510, am 5. Mai, im 7. Jahre des Pontifikats unseres heiligsten Herrn, des Papstes Julius II.

Formel des Ablasses während des Lebens; in den nicht vorbehaltenen Fällen so oft als es gewünscht wird:

Er erbarme sich deiner usw.

Unser Herr Jesus Christus vergebe dir durch das Verdienst seines Leidens, und ich vergebe dir alle deine Sünden, Kraft seiner und der apostolischen Macht, die mir hiefür übertragen und dir bewilligt worden ist. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes.

Formel des einmaligen vollständigen Ablasses, auch in der Todesstunde, nach vorausgegangener Beichte und Zerknirschung :

Er erbarme sich deiner usw.

Unser Herr Jesus Christus vergebe dir durch das Verdienst seines Leidens, und ich vergebe dir, Kraft seiner und der mir hiefür verliehenen und dir bewilligten apostolischen Macht alle Sünden, Vergehen und Übertretungen und Verurteilungen, wie du auch dazu gekommen seiest, auch die dem heiligen Stuhle vorbehaltenen, soweit sich die Schlüssel der Kirche erstrecken, und gebe dich der Reinheit und Unschuld wieder, die du in der Taufe empfangen hast.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.“

Die 1509 erworbene Romfahrt wurde bis 1522 alljährlich durch Schreiben in Stadt und Land bekannt gemacht, wobei jeweilen der inzwischen neu hinzugekommenen Gnaden gedacht wurde. Wie diese durch wiederholte Sendungen nach Rom erbeten und schliesslich erlangt wurden, ersehen wir aus dem interessanten Lebensbild des Berner Chorherrn *Constans Keller*, das *H. Türler* auf Grund zahlreicher Akten gezeichnet hat. (S. Festschrift des Historischen Vereins des K. Bern, 1905.)

Das Ausschreiben vom 17. Februar 1513 teilt die gewünschte Verlegung des Ablasses vom Palmtag auf Mittfasten (Laetare) mit und meldet: „Demnach so sind

wir von der bärstlichen heiligkeit uff ein nüws mit einer Romfart und römischen vollmächtigen applaß begabt, allso das alle die, so uff dem sampstag vor Judica und morndes demselben suntag von einer vesper zu der andren die obbemeldte unser stiftkilchen besuchen, ir sünd rüwen und bichten und darzu an dieselben unser stiftkilchen hilff und handtreichung tund, verzichung und ablaß aller sünd ervolgend.“ Für die 37 Briefe „in statt und land von des applas wägen vom Palmtag bis Mittfasten transferiert, och der nüwen römischen gnad wägen“ erhielt der Stadtschreiber 37 Plappart = 2 ♂ 6 β 3 δ.

Auf Julius II. folgte 1513 Leo X. Auch dieser Papst schenkte den durch Meister Constans Keller vorgebrachten Bittgesuchen der Berner gnädiges Gehör, verbesserte die ihnen gewährte Romfahrt und zwar gratis, wofür sie ihm am 13. Juni 1514 dankten.

Die Einladung zur Romfahrt des Jahres 1515 lautet:

„Schultheis und ratt zu Bärnn unsern grus und alles gutt zuvor! Ersamen, lieben, getrüwen, wir sind abermalls zu handen unser stift kilchen Santt Vincentzen hieby uns von jetzigem unserm aller heiligesten vatter, dem babst Leo, mit römischem vol mächtigem ablaß versächen, also das alle die so uf den sambstag vor dem suntag des lidens Christi, geheissen judica, und morndes demselben suntag von einer vesper zu der andren harkommen, jr sund rüwen und bichten und an den berürtten unser stift kilchen buw hilff und handtreichung thundt, verzichung und nachlaß aller sünd ervolgen. Dar zu so mogen alle die, so krankheit halb jrs libs harzukommen gehindrett werden und aber jr hilff und stür an die obbemeldten unser stift kirchen thundt, glichen ablaß ervolgen und zu dem och usserthalb der

vierhouptgelubtenn all ander gelupt abgenommen und an den berurten unser kilchen buw bekehrt werden, alls das die bābstlich bull, deßhalb erlangett, und die wir kurtze halb der zitt nitt haben mögen trucken oder abschriben lassen, verrer anzöugtt. Und so wir nun begern, das sich mencklich sölicher gnad und fryheit enpfenclich mache, der seelen heil, auch den berürten unsern schweren buw damit zefürdren, ist an üch unser ernstig bevelch, die unsern by üch allenthalb sölicher erlangtten gnad, fryheit und romfart zu berichten und daby si durch die priesterschafft offenlich an der cantzel zuermanen, sich uff obbemelten sambstag und suntag har zefügenn, die gnad zu empfachen und sich dero wird- und theilhaftig zemachen, dem wellen [ir] nachkommen und harin gutten vliß und ernst bruchen, so lieb üch sye der mönschen andacht und ir selen heil zu fürdren, daran beschicht uns gutt gevallen.

Datum mentag nach der alten vaßnacht, anno &c. xv.
= 26. Februar 1515.

(Teutsch Missivenbuch N, 357.)

Die Romfahrt des Jahres 1517 sollte besonders prächtig gefeiert werden. Das Kapitel des Chorherrenstiftes beschloss, die Prozession, statt bloss um die Kirche herum, bis zum Zeitglockenturm auszuführen. An die Kirchherren wurde folgendes Schreiben geschickt:

„Schulthes und rat zu Bern unsern grus zuvor! Würdiger, lieber her kilchherr, wir schicken üch hiemit den vergriff und ußzug des römischen volmächtigen ablas, damit wir zu handen unser stift kilchen versächen sind, und begären daruff an üch früntlich, die unsern by üch desselben an der cantzel zuberichten mit guttiger vermanung, sich harzufügenn und der gnad und des ablas teilhaftig zu machen.

Datum, mentag nach Invocarit anno &c. xvij"
(= 2. März 1517. T. Missivenbuch N, 524).

Die Stadtkanzlei schrieb nicht weniger als 266 derartige Einladungsbriefe. Ob die Beteiligung dementsprechend war, wissen wir nicht. Überhaupt ist es uns unbekannt, wieviel Geld durch diese Romfahrten für den Münsterbau flüssig wurde. Diese Quelle sollte bald gänzlich versiegen. Am 31. Oktober desselben Jahres schlug Luther seine 95 Thesen gegen den Ablass an die Schlosskirche zu Wittenberg. Veranlassung zu dieser Tat, die die Reformation zur Folge hatte, war, wie bekannt, das marktschreierische Auftreten des Ablasskrämers Tetzel. Am 15. November 1517 erhielt Bernhardin Sanson den Auftrag, den Ablass in der Schweiz zu verkünden und die Almosen zum Baue der Peterskirche und zum Kriege gegen die Türken zu sammeln.

Sansons Zug durch die Schweiz, auf den wir hier nicht näher eintreten, ist in einer interessanten Schrift von Ludwig Rochus Schmidlin: „Bernhardin Sanson, der Ablaßprediger in der Schweiz, 1518—1519“, näher beschrieben. In Bern hatte man anfänglich kein grosses Verlangen nach diesem Ablass. „Inbetrachten, dass wir vorhin mit Romfart und vollmächtigem ablas versächen sind, auch der gemein mann in statt und land mit armut und sust gnug beladenn . . . , will uns unser teils gefallen, sollichen ablas und verkündung desselben by uns abzuschlagen“, schrieben am 18. Oktober 1518 die Berner an die Freiburger. (T. Missivenbuch O, 122.) Schliesslich durfte Sanson doch nach Bern kommen; am 31. Oktober 1518, gerade ein Jahr, nachdem Luther seine Thesen angeschlagen, „schlug er sinen krom mit des babsts und aller orten der eidgnossen wapen im S. Vincensen münster herlich uf.“ (Anshelm IV, 260). Seine

Schilderung vom Ablasskram in Bern schliesst Anshelm mit dem Hinweis: „Aber nach wenig jaren ward uss dem ablas und sinen briefen uf der Aeschenmittwoch ein offen vassnachtspil, und mit dem bonenlied durch alle gassen getragen; und dis ist zu Bern durchs evangelisch liecht des Römschen ablas letzte (Verletzung) und ouch, das Gott gib, end gewesen.“ Der Chronist macht eine Anspielung auf die 1523 aufgeführten Fastnachtsspiele Niklaus Manuels, die in der Tat dazu beitrugen, dass von 1523 an keine Ablassverkündigungen mehr stattfanden. Die letzte Bekanntmachung der Romfahrt ist vom 24. März 1522. (T. Missivenbuch P, 38. Vgl. auch Stadtschreiberrodel IV, 139: „geschriben in statt und land von des ablaß wägen 37 brieff, von einem 1 β, tut 1 ~~z~~ 17 β.“) In dem grossen Mandat vom 7. April 1525 lautet der 21. Artikel: „Nachdem der gemein cristenmönsch mit vil und mengerley römisch ablaß beschwärdt und großes gelt von im ufgehept [wurde], ist unser will, daß fürhin an dheimen ort unser landen und gepieten kein aplaß umb gelt zugelassen soll werden.“ (Stürlers Urkunden zur Bern. Kirchenreform I, 139.) Das ist nun wirklich des Ablasses Ende gewesen.